

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband.tirol.gv.at

09/2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert über die anlässlich der Sitzung des Tiroler Landtages am 2. Oktober 2013 beschlossenen und aus Sicht der Gemeinden wesentlichen Gesetzesänderungen:

Beschlussfassung über das Landes-Verlautbarungsgesetz 2013

Im Rahmen dieses Gesetzes ist nunmehr vorgesehen, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften **ab dem 1. Jänner 2014** im Rahmen des „RIS“ (Rechtsinformationssystem des Bundes) erfolgt. Damit wird die elektronische Kundmachung über das RIS als alleinige Kundmachungsform gesetzlich normiert. Mit der Freigabe zur Abfrage unter der Adresse www.ris.gv.at gilt die Kundmachung als bewirkt. Die Angabe des Tages der Freigabe zur Abfrage als Tag der Kundmachung wird – wie derzeit schon beim Bundesgesetzblatt – mit dem Vermerk „Ausgegeben am ...“ erfolgen.

Eine Kundmachung durch Herausgabe des Landesgesetzblattes in Papierform ist künftig nicht mehr vorgesehen. Die Möglichkeit, das Landesgesetzblatt weiterhin in gedruckter Form aufgrund eines Abonnements zu beziehen, soll jedoch – solange eine entsprechende Nachfrage besteht – erhalten bleiben.

Aufgrund dieser Umstellung wird empfohlen, unter www.tirol.gv.at / Landesgesetzblätter den Newsletter zu abonnieren (www.tirol.gv.at/newsletter). Damit erfolgt bei Neuerscheinungen von Landesgesetzblättern – möglichst noch am selben Tag – eine Verständigung per E-Mail (siehe vergleichbare Vorgangsweise bei Bundesgesetzblättern).

Auch der Bote für Tirol wird künftig – ebenfalls ab 1. Jänner 2014 – nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch auf der Internetseite des Landes Tirol unter der Adresse www.tirol.gv.at/Bote kundgemacht werden. Wie auch beim Landesgesetzblatt soll jedoch auch weiterhin der Bezug des Bote für Tirol in Papierform im Rahmen eines Abonnements möglich sein.

Des Weiteren ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass auch bei elektronischer Kundmachung des Landesgesetzblattes und des Bote für Tirol weiterhin die Möglichkeit besteht, Teile von Verlautbarungen durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme kundzumachen. Das Erfordernis hierfür kann sich insbesondere auch daraus ergeben, dass für Anhänge zum Gesetzestext die Größe der Datei eine Komprimierung erforderlich machen würde oder nicht gängige Dateiformate verwendet werden müssten und dadurch der Zugang zu den Rechtsvorschriften und die Möglichkeit, Ausdrücke hiervon herzustellen, nicht mehr hinreichend sichergestellt wäre.

Eine Kopie der durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemachten Teile der Verlautbarung ist gegen angemessenes Entgelt bei all jenen Stellen erhältlich, bei denen die Auflage erfolgt (z.B. Gemeindeämter, Amt der Tiroler Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften).

Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005

Im neuen § 6a dieses Gesetzes wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 die Möglichkeit geschaffen, bei allen Neuaufnahmen auf Landes- und Gemeindeebene, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Personen an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Aufnahme von Pädagogischen Fachkräften, Assistenzkräften ua.), erfolgen, Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern aus dem Strafregister zu erhalten. Des Weiteren besteht mit oben angeführter Wirksamkeit eine Verpflichtung, vor jeder Neuaufnahme eine (allgemeine) Strafregisterauskunft nach § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen.

Änderungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (2. G-VBG 2012-Novelle) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014

- Ferialarbeitskräfte unterliegen ab 1. Jänner 2014 nicht mehr dem Geltungsbereich des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (siehe § 1 Abs. 2 lit. h).
- Dienstrechtlicher Schutz vor Benachteiligung von Bediensteten, als sogenannte „Hinweisgeber“ („whistle blower“) im Zusammenhang mit der Aufklärung und Verfolgung von korrupten Handlungen zum einen und Aufnahme von Bestimmungen betreffend den Wechsel in die Privatwirtschaft zur Vermeidung von Interessenskonflikten (Untersagung von sogenannten „Folgebeschäftigungen“) zum anderen (siehe § 12a; § 97a).
- Definition des Begriffs „Ehrengeschenk“ (siehe § 13).

- Schaffung einer zusätzlichen Entlohnungsstufe 20 als Anreiz für einen längeren Verbleib im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 43 Abs. 1 und 2; Anlage 1 bis 4).
- Normierung eines Anspruches auf Treueabgeltung ebenfalls als Maßnahme für ein längeres Arbeiten und um auf diese Weise das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen (§ 65a).
- Entfall der 14-tägigen sowie der einmonatigen Wartefrist hinsichtlich des Anspruchs auf Fortzahlung des Monatsentgelts bei Dienstverhinderung von Vertragsbediensteten durch Krankheit oder einen anderen wichtigen seine Person betreffenden Grund (siehe § 70 Abs. 1 und 7).
- Ausdehnung des Anspruches auf Gewährung von Pflegefreistellung, Pflegekarenz und Familienhospizfreistellung. Die Definition des Begriffs „nahe Angehörige“ wird weit gefasst, sodass insbesondere Karenzurlaub auch für die Pflege der Schwiegereltern oder Schwiegerkinder oder auch der Kinder der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt, in Anspruch genommen werden kann. Beim Anspruch auf Pflegefreistellung gelten auch der eingetragene Partner und seine Kinder sowie die Wahl- und Pflegeeltern als „nahe Angehörige“. Weiters hat ein Vertragsbediensteter Anspruch auf Pflegefreistellung zur Pflege seines erkrankten oder verunglückten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) auch dann, wenn er mit diesem nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Im Übrigen besteht Anspruch auf Pflegefreistellung auch zur Begleitung eines noch nicht zwölfjährigen Kindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt (siehe insbesondere § 84 Abs. 3; § 89 Abs. 1, 2 und 4; § 92 Abs. 4).
- Normierung eines unbedingten Rechtsanspruches auf Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes für Väter und gleichzeitige Verkürzung der Antragsfrist auf eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Karenzurlaubes (siehe § 85 Abs. 1 und 2).

Änderungen des Gemeindebeamtengesetzes 1970 Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014

- Entfall der Altershöchstgrenze für die Anstellung als Beamter von 45 Jahren (siehe § 3 Abs. 1 Z. 2).
- Definition des Begriffs „Ehrengeschenk“ (siehe § 22).
- Dienstrechtlicher Schutz vor Benachteiligung von Bediensteten, als sogenannte „Hinweisgeber“ („whistle blower“) im Zusammenhang mit der Aufklärung und Verfolgung von korrupten Handlungen zum einen und Aufnahme von Bestimmungen betreffend den Wechsel in die Privatwirtschaft zur Vermeidung von

Interessenskonflikten (Untersagung von sogenannten „Folgebeschäftigungen“) zum anderen (siehe § 26a; § 28a Abs. 3 und 4; § 49).

- Normierung eines Anspruches auf Treueabgeltung als Maßnahme für ein längeres Arbeiten und um auf diese Weise das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen (§ 30 Abs. 2).
- Ausdehnung des Anspruches auf Gewährung von Pflegefreistellung, Pflegekarenz und Familienhospizfreistellung. Die Definition des Begriffs „nahe Angehörige“ wird weit gefasst, sodass insbesondere Karenzurlaub auch für die Pflege der Schwiegereltern oder Schwiegerkinder oder auch der Kinder der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft lebt, in Anspruch genommen werden kann. Beim Anspruch auf Pflegefreistellung gelten auch der eingetragene Partner und seine Kinder sowie die Wahl- und Pflegeeltern als „nahe Angehörige“. Weiters hat ein Beamter Anspruch auf Pflegefreistellung zur Pflege seines erkrankten oder verunglückten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) auch dann, wenn er mit diesem nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Im Übrigen besteht Anspruch auf Pflegefreistellung auch zur Begleitung eines noch nicht zwölfjährigen Kindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt (siehe insbesondere § 34i Abs. 1, 2 und 4; § 36c Abs. 1 lit. b und Abs. 3; § 36e Abs. 1 und 4).
- Normierung eines unbedingten Rechtsanspruches auf Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubs für Väter und gleichzeitige Verkürzung der Antragsfrist auf eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Karenzurlaubes (siehe § 36d Abs. 1 und 2).
- Anhebung der bisher für den Pensionskorridor geltenden Kürzung von 0,14 Prozentpunkten auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bis zum jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalter (siehe § 45b Abs. 1; § 52 Abs. 7 lit. a).
- Verteuerung des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten, die ursprünglich von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen worden waren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 (siehe § 112 Abs. 5).

Hinsichtlich der gesetzlichen Änderungen im Zuge der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 wird gesondert berichtet bzw. wurde im Wege der Abteilung Gemeindeangelegenheiten (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols – Ausgabe September 2013 ua.) sowie anlässlich von Informationsveranstaltungen bereits informiert (2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz ua.).

Tiroler Gemeindetag 2013 in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Der Tiroler Gemeindetag 2013 wird am Montag, den 04.11. stattfinden. Die Einladungen zu dieser Veranstaltung mit Bekanntgabe der detaillierten Tagesordnung werden demnächst erfolgen.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Zu folgenden Themen finden in nächster Zeit Veranstaltungen statt:

- **Bundesgebühren bei Verwaltungsverfahren und Bestandsverträgen; Verwaltungsabgaben sowie Kommissionsgebühren**

Referent: Mag. Peter Reifberger, Amtsleiter der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

Dieses Seminar wird zweimal, nämlich am Dienstag, den 15.10.2013 und am Mittwoch, den 16.10.2013, jeweils ganztägig im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten.

- **Dienstrecht für Gemeindebedienstete – Änderungen aufgrund von Novellen zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Gemeindebeamtengesetz 1970**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband

Diese Informationsveranstaltung wird am Montag, den 28. Oktober 2013 zweimal als „Halbtagesveranstaltung“ im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof angeboten und betrifft die vom Tiroler Landtag im Oktober 2013 beschlossenen Gesetzesänderungen (siehe obige Ausführungen).

- **Gemeinden und Wasserkraftprojekte – KDZ-Seminar**

Referenten: MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, AWZ Rechtsanwälte GmbH, Mag. Peter Söser, i.n.n. ingenieurgesellschaft und Mag. Markus Gasser, Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Leiter des Referates Naturschutz-, Wasser- und Forstrecht

Dieses Seminar wurde vom 09.09.2013 auf nunmehr Mittwoch, den 20.11.2013 verschoben und findet ganztägig im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020

Innsbruck, statt und wird von der Firma KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) veranstaltet bzw. organisiert.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen – mit Ausnahme des Seminars „Gemeinden und Wasserkraftprojekte“ – wurden bereits bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts ausgesandt.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 4. Oktober 2013

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes